



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 03. Dezember 2010

Nummer 48

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	409		
303 Vereinbarung	409		
304 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)	410		
305 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen vertreten durch den Landrat - im folgenden „Kreis“ genannt - und der Stadt Recklinghausen vertreten durch den Bürgermeister - im folgenden „Stadt“ genannt - über die Durchführung des Zensus 2011	410		
306 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Ökologische Verbesserung des Lippe-Nordufers als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Monitorings zum Rahmenbetriebsplan Bergwerk Auguste Victoria 2005 – 2015“	412		
		307	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) 412
		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	413
		308	Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel 413
		309	Tagesordnung 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 06.12.2010, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9 413
		310	Regionalverband Ruhr 413
		311	1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2010 414

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

303 Vereinbarung

Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Münster sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und die Kreise Kleve, Recklinghausen und Wesel - im Folgenden kurz Beteiligte genannt - schließen folgende Vereinbarung:

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Münster sowie der Kreise Kleve, Recklinghausen und Wesel vom 21./23./24./27.11. und 15.12.1978 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 51 vom 23.12.1978 und im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 3/79 vom 18.01.1979) sowie die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Beteiligten vom 23.02./24.02./27.02./19.03./05.04./06.04. und 13.04.1984 (bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 38 vom 22.09.1984 und im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen Nr. 58/84 vom 10.10.1984) werden **rückwirkend zum 01.01.2009** aufgehoben.

Recklinghausen, den 12.04.2010

Für den Kreis Recklinghausen
Süberkrüb Dr. Haardt
Landrat Dezernent

Kleve, den 29.04.2010

Für den Kreis Kleve
Spreen Suerick
Landrat Allgemeiner Vertreter

Wesel, den 14.05.2010

Für den Kreis Wesel
Dr. Müller Giesen
Landrat Kreiskämmerer

Bottrop, den 04.06.2010

Für die Stadt Bottrop
Tischler Loeven
Oberbürgermeister Stadtkämmerer

Gelsenkirchen, den

Für die Stadt Gelsenkirchen
Baranowski Hampe
Oberbürgermeister Beigeordneter

Münster, den 08.07.2010

Für die Stadt Münster

Lewe Paal
Oberbürgermeister Beigeordneter

Schwelm, den 14.07.2010

Für den Ennepe-Ruhr-Kreis

Dr. Arnim Brux Pott
Landrat Kreisdirektorin

Bochum, den 19.07.2010

Für die Stadt Bochum

Scholz Diane Jägers
Oberbürgermeisterin Beigeordnete

Dortmund, den 11.08.2010

Für die Stadt Dortmund

Sierau Steitz
Oberbürgermeister Stadtrat

Hagen, den 30.08.2010

Für die Stadt Hagen

Dr. Bleicher
Beigeordneter

Herne, den 14.09.2010

Für die Stadt Herne

Meinolf Nowak
Beigeordneter

Bekanntmachung

Die vorstehende Vereinbarung der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Gelsenkirchen, Hagen, Herne und Münster sowie der Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Kleve, Recklinghausen und Wesel zur einvernehmlichen Aufhebung der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwecks Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und tierischen Erzeugnissen (Tierkörperbeseitigung) wird hiermit in sinngemäßer Anwendung des § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 22.11.2010 Bezirksregierung Münster
Az.: 31.1.6-RE-01/09

Im Auftrag
gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 409-410

304 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I. S. 94 ff.)

Die Stadt Lengerich hat mit Schreiben vom 01.06.2010 den Rückbau des eigenen 1,360 km langen Industriegeleises mit Rückbau der Anschlussweiche mit Lückenschluss in Bahn-km 15,513 der Gleisanlage der Teutoburgerwald-Eisenbahn beantragt.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) Ziffer 14.8 UVPG. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG wird gemäß § 3a UVPG festgestellt,

dass für die beabsichtigten Maßnahmen keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von den Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Domplatz 1-3, 48143 Münster, eingesehen werden.

Münster, 23. November 2010

Bezirksregierung Münster

Dezernat 25

Az. 25.17.01.04 (6/2010)

Im Auftrag
gez. Dagmar Richter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 410

305 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen vertreten durch den Landrat - im folgenden „Kreis“ genannt - und der Stadt Recklinghausen vertreten durch den Bürgermeister - im folgenden „Stadt“ genannt - über die Durchführung des Zensus 2011

Präambel

Die grundsätzlich dem Kreis obliegende Aufgabe der Durchführung des Zensus 2011 soll für das gesamte Gebiet des Kreises Recklinghausen auf die Stadt übertragen werden. Bei der Stadt ist eine kommunale Statistikstelle eingerichtet, welche die Voraussetzungen des § 7 Absätze 1 und 5 des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 erfüllt.

Gemäß § 3 Abs. 3 des Ausführungsgesetzes des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 2 und 23 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW 2009 S. 298) wird zwischen der Stadt und dem Kreis folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand und Aufgabenumfang

Die Stadt übernimmt für den Kreis die mit der örtlichen Durchführung des Zensus 2011 obliegenden Aufgaben in ihre eigene Zuständigkeit. Die einzelnen zu erfüllenden Aufgaben sind dem Zensusgesetz 2011 und dem Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zensusgesetz 2011 zu entnehmen.

Die Stadt richtet insbesondere gemäß § 3 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 eine örtliche Erhebungsstelle für das Gebiet des Kreises Recklinghausen ein.

Die Stadt verpflichtet sich, alle gesetzlichen Anforderungen, die sich aus dem Zensusgesetz 2011 und dem Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 ergeben, zu erfüllen.

§ 2

Aufsicht

Die Erhebungsstelle der Stadt unterliegt der Aufsicht des Landesbetriebes IT.NRW – Geschäftsbereich Statistik – als Sonderordnungsbehörde.

Der Kreis hat gegenüber der Stadt kein Weisungsrecht im Rahmen der Durchführung des Zensus 2011.

§ 3

Personal

Die Stadt stellt das für die Aufgabenerfüllung erforderliche Personal zur Verfügung. Hierbei stellt die Stadt sicher, dass in der örtlichen Erhebungsstelle kein Personal aus sensiblen Bereichen des Verwaltungsvollzuges (z.B. Ordnungs-, Einwohnermelde-, Steuer-, Sozial- und Baurechtsamt) eingesetzt wird, soweit die personelle Ausstattung der Stadt dies zulässt. Die erforderliche Personalausstattung ist aus der Anlage ersichtlich. Diese ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 4

Kosten

Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle fallen voraussichtlich Kosten in Höhe von 1.497.613,99 € an. Die entsprechende Kostenkalkulation ist der Anlage zu entnehmen.

Das Land gewährt dem Kreis nach § 15 Abs. 1 Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 eine Kostenerstattung in Höhe von z.Zt. 1.297.592,00 €. Die Auszahlung dieses Betrages erfolgt gemäß § 15 Abs. 2 Ausführungsgesetz des Landes NRW zum Zensusgesetz 2011 durch das Land NRW in 2 Teilbeträgen. Zum Stichtag 31. März 2011 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 60 %. Die Restzahlung erfolgt auf Grundlage einer Endrechnung nach Feststellung der tatsächlichen Fallzahlen durch das Land NRW. Im Zuge der Endrechnung kann es noch zu einer Änderung des Erstattungsbetrages kommen.

Die Stadt erhält die Abschlagszahlungen nach Erhalt unverzüglich ausgezahlt. Die über die Kostenerstattung hinaus gehenden Kosten werden maximal bis zur Höhe der kalkulierten Kosten in Höhe von 1.497.613,99 € nach Abschluss der Tätigkeiten der Erhebungsstelle auf Grundlage einer Kostenevaluation durch den Kreis übernommen.

Sollte durch Ereignisse, welche bei Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht bekannt oder kalkulierbar waren und welche bei objektiver Betrachtung zu einer Kostensteigerung geführt haben, der kalkulierte Betrag überschritten werden, erfolgt auch hierfür eine Kostenerstattung durch den Kreis.

Bei Einrichtung und Betrieb der Erhebungsstelle gilt der Grundsatz der Kostenminimierung. Sollte die Stadt während des Betriebes der Erhebungsstelle erkennen,

dass der o.a. Kostenrahmen überschritten wird, teilt sie dieses zeitnah dem Kreis gegenüber nachvollziehbar mit.

Zum Zweck der Kostenevaluation erfolgt nach dem Abschluss der Tätigkeiten der Erhebungsstelle eine Nachbetrachtung der Istkosten. Hierzu hat die Stadt die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Erhebungsstelle entstandenen Kosten in Form eines differenzierten Verwendungsnachweises dem Kreis vorzulegen. Zu berücksichtigen ist hier der tatsächliche Aufwand, welcher sich haushaltsmäßig ausgewirkt hat.

Folgende Kosten werden hierfür herangezogen:

- Personalkosten
- aufgabengebundene Sachaufwand
- Sachaufwendungen.

Die Stadt veranschlagt im Rahmen der Kostenevaluation keine Verwaltungsgemeinkosten oder kalkulatorische Kosten.

§ 5

Haftung

Die Parteien haften untereinander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos fortfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 7

Schlussbestimmungen

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster und der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Kraft. Sie endet am 30.04.2012. Sollten zu diesem Zeitpunkt noch Tätigkeiten in der Erhebungsstelle anfallen, so endet die Vereinbarung spätestens mit dem Abschluss der Tätigkeiten.

Diese Vereinbarung kann vor Ablauf der Vereinbarung von keiner Seite gekündigt werden.

Bei wesentlichen Änderungen der rechtlichen und tatsächlichen Rahmenbedingungen besteht sowohl für die Stadt als auch für den Kreis ein Anpassungsrecht.

Kreis Recklinghausen

Recklinghausen, den 11.11.2010

Cay Süberkrüb
Landrat

Recklinghausen, den 11.11.2010
 Roland Butz
 Kreisdirektor

Stadt Recklinghausen

Recklinghausen, den 17.11.2010
 Wolfgang Pantförder
 Bürgermeister

Recklinghausen, den 17.11.2010
 Christoph Tesche
 Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Recklinghausen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 S. 1 GkG genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster wirksam.

Münster, den 25.11.2010 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.6-RE-02/10

Im Auftrag
 gez. Plätzer

B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 25.11.2010 Bezirksregierung Münster
 Az.: 31.1.6-RE-02/10

Im Auftrag
 gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 410-412

306 **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die „Ökologische Verbesserung des Lippe-Nordufers als Kompensationsmaßnahme im Rahmen des Monitorings zum Rahmenbetriebsplan Bergwerk Auguste Victoria 2005 – 2015“**

Bezirksregierung Münster
 Az.: 54.09.01.03-014

48143 Münster, den 19.11.2010

Der Lippeverband hat mit Antrag vom 06.09.2010 die Umsetzung einer Maßnahme an der Lippe km 43+565 bis km 43+665 beantragt. Die Maßnahme umfasst die natürliche Uferentwicklung und Eigendynamik des Gewässers, durch die Herausnahme der Uferbefestigung. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 WHG.

Das Vorhaben des Lippeverbandes ist nach § 3c UVP i.V.m. der Anlage 1 zum UVP der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaus-

haltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ergibt sich die UVP-Pflicht nach Maßgabe des Landesrechts in NRW.

Nach § 1 des UVP NRW i.V.m. Anlage 1, Nr. 3 zum UVP NRW ist für die Maßnahmen an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVP NRW) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der vom Lippeverband vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVP ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Münster, 19.11.2010

Im Auftrag


 Nolte

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 412

307 **Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Bezirksregierung Münster
 Dezernat 54.4

48143 Münster, den 19.11.2010

Der Lippeverband hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Betriebes und Umbau der Kläranlage Gelsenkirchen-Picksmühlenbach auf dem Betriebsgrundstück Lüttinghofstr. 62 in 45896 Gelsenkirchen vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Reduzierung der behandelten Wassermenge, sowie die Erweiterung der Schlammbehandlungsanlage, der Verkehrswege auf dem Kläranlagengelände und des Betriebsgebäudes.

Gemäß den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung nach § 3a des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVP in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Behnke

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 412-413

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

308 Bekanntmachung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel

Am Mittwoch, 22.12.2010, findet um 15.00 Uhr im Großen Sitzungsraum der Entsorgungsgesellschaft Westmünsterland mbH, Estern 41, 48712 Gescher, die 8. Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Jahresabschluss 2009 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
4. Jahresabschluss 2010 des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Auflösung des Abfallwirtschaftsverbandes Borken-Wesel
6. Verschiedenes

Borken, 15.11.2010



Dr. Ansgar Müller
Vorsitzender

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 413

309 Tagesordnung 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe am 06.12.2010, 14:00 Uhr, im Studieninstitut Emscher-Lippe, Schillerstr. 26 in 46282 Dorsten, Raum 9

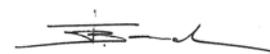
Öffentlicher Teil

1. Entwicklung in der Fortbildung 2010 / Ausblick 2011
2. Kostenrechnung 2009
3. Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2011 und Beschlussfassung
4. Pädagogische Fortbildung der Dozenten
5. Zweckverbandsprüfung durch die GPA NRW
6. Erlass der Prüfungsordnung für die Ausbildungseignerprüfung für Ausbildungsberufe im kommunalen Bereich
7. Änderung der Entgelt- und der Institutsordnung
8. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil

9. Personalangelegenheiten: Rückkehr aus der Elternzeit

Recklinghausen, 19.11.2010



Jens Bennarend
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 413

310 Regionalverband Ruhr

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung findet am **Montag, 13. Dezember 2010 - 10:00 Uhr - im Robert-Schmidt-Saal, Kronprinzenstraße 35 / Erdgeschoss, 45128 Essen**, statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz
 - 1.1 Bauprogramm 2011 für Maßnahmen des Landesstraßenausbauplans; Information .

1.2 Um- und Ausbau von Landesstraßen bis 3 Mio. € Gesamtkosten und Radwegebau an bestehenden Landesstraßen;
Beschluss über die Priorisierung von Maßnahmen für das Jahr 2011

1.3 Städtebauförderung;
Aufstellung des Stadterneuerungsprogramms 2011

1.4 Gefährdungsabschätzung und Sanierung von Altlasten; Förderprogramm 2011

1.5 Kunst- und Kulturförderung; .
Projektförderung im Rahmen der Regionalen Kulturpolitik 2011

1.6 Einstellung des Verfahrens zur 1. Änderung des LEP NRW - Energieversorgung

1.7 7. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) Kraftwerksstandort in der Stadt Datteln - Erarbeitungsbeschluss

1.7.1 Resolution von CDU- und FDP-Fraktion vom 21.09.2010

Datteln 4 - ökologisch, industriepolitisch, volkswirtschaftlich - Sinnvoll und wichtig für die Metropole Ruhr

1.8 Anfragen und Mitteilungen

2. Angelegenheiten nach RVR-Gesetz

2.1 Wahl des Regionaldirektors aufgrund erfolgter Ausschreibung / Beschluss über Ausschreibung und Verlängerung der Amtszeit des Regionaldirektors

2.2 Ausschreibung der Stelle der Bereichsleitung II Wirtschaftsführung / Wiederwahl

2.3 Ausschreibung der Stelle der Bereichsleitung III Planung / Wiederwahl

2.4 Ausschreibung der Stelle der Bereichsleitung IV Umwelt / Wiederwahl

2.5 Wechsel im Verwaltungsrat der Freizeitzentrum Kemnade GmbH

2.6 Erhöhung des Höchstbetrages der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung (Kassenkredite)

2.7 Einbringung des Haushalts 2011

2.8 Bericht über die überörtliche Prüfung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) von Mai bis August 2009 durch die Gemeindeprüfungsanstalt NRW

2.9 Bericht über die vom 24.08. bis 25.09.2009 von der Gemeindeprüfungsanstalt durchgeführten überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz des Regionalverbandes Ruhr

2.10 Änderung des Beschlusses über die Verwendung des Jahresüberschusses 2006

2.11 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007, Feststellung des Jahresabschlusses 2007, Verwendung des Jahresüberschusses 2007 und Entlastung des Regionaldirektors des RVR für das Haushaltsjahr 2007

2.12 Ergebnisrechnung 2009, Prüfbericht

2.13 Angelegenheiten der RUHR.2010 GmbH - Jahresabschluss zum 31.12.2009

2.14 Angelegenheiten der übrigen Beteiligungsgesellschaften
- Jahresabschluss der TouristikEisenbahnRuhrgebiet GmbH zum 31.12.2009

2.15 Beteiligungsbericht 2009 nach der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)

2.16 Eckpunkte für die Umsetzung des Masterplans Kulturmetropole Ruhr und zur Nachfolge von Ruhr 2010 sowie weitere Vorgehensweise

2.17 Anfragen und Mitteilungen

Essen, 25.11.2010

Horst Schiereck

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2010 S. 413-414

311 1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW. S. 514) und des § 18 (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit Beschluss vom 15.09.2010 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	4.699.892,00 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.776.995,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.523.911,00 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.390.161,00 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
--	----------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	28.850,00 EUR
--	---------------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird in Höhe von **77.103,00 EUR** veranschlagt.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die **zur Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **400.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die von den Verbandsmitgliedern zu zahlende Umlage wird wie folgt festgesetzt:

Allgemeine Verbandsumlage	190.000,00 EUR
Versorgungsumlage	366.554,00 EUR.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380),

erforderliche Genehmigung, zu den in § 5 der Haushaltssatzung festgesetzten Umlagen, ist von der Bezirksregierung in Detmold am 08. November 2010 - Az.: 31.6002 (65) - erteilt worden.

Es wird hiermit gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) oder der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, 18.11.2010

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung



Pünig
Landrat

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster